

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 46

Seite 1

19. Juli 2005

INHALT

Ordnung zur Regelung der Parkraumbewirtschaftung an der TFH Berlin (ParkMietO)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Ordnung zur Regelung der Parkraumbewirtschaftung an der TFH Berlin (ParkMietO)

vom 21.6.2005

Gemäß § 6 der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1.6.2004 (A.M. 50/2004) erlässt der Präsident folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Mietzahlungen für Flächen an der TFH, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und motorisierten Zweirädern vorgesehen sind (Stellplätze).

(2) Stellplätze im Sinne des Abs.1 sind die Flächen I bis X auf dem Hochschulgelände (Campus) sowie das Parkhaus in 13353, Triftstraße 17 (s. Anlage 1).

§ 2 Nutzungsverhältnisse

(1) Die Nutzung der Stellplätze ist im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zulässig, ohne dass damit ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz entsteht. Für die Nutzung wird ein Mietzins erhoben.

(2) Stellplätze können gegen Barzahlung stunden- oder tageweise genutzt werden. Die ein- oder mehrmonatige Nutzung ist nur nach vorherigem Abschluss eines Mietvertrages gemäß Anlage 2 zulässig. In diesem Fall ist die Miete im Voraus zu überweisen.

(3) Die im Mietvertrag enthaltenen Nutzungsaufgaben gelten auch bei kurzzeitiger Nutzung eines Stellplatzes.

§ 3 Miethöhe

(1) Im Parkhaus beträgt die Miete

- bis zu zwei Stunden	1,00 Euro,
- ab zwei Stunden bis zu einem Tag	2,00 Euro und
- monatlich	15,00 Euro.

In diesen Beträgen ist die derzeit geltende volle Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Auf den Flächen I bis X beträgt die Miete

- für jeden Tag	2,00 Euro und
- monatlich	15,00 Euro.

(3) Beim Abschluss eines Mietvertrages ist zusätzlich ein Pfandbetrag in Höhe von 25,00 Euro in bar zu entrichten, der bei beanstandungsfreier Vertragskündigung unverzinst zurückgezahlt wird.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Inhaber/innen von Schwerbehindertenausweisen mit dem Kennzeichen „aG“ sind von der Mietzahlung, beim Abschluss von Mietverträgen jedoch nicht von der Pfandzahlung befreit. Für diesen Personenkreis stehen im Parkhaus keine Stellplätze befreit.

(2) Lieferanten und als Auftragnehmer der TFH ausführende Firmen sind für die Dauer der Lieferung oder Abholung bzw. ihrer Auftragsausführung ebenfalls von der Mietzahlung befreit.

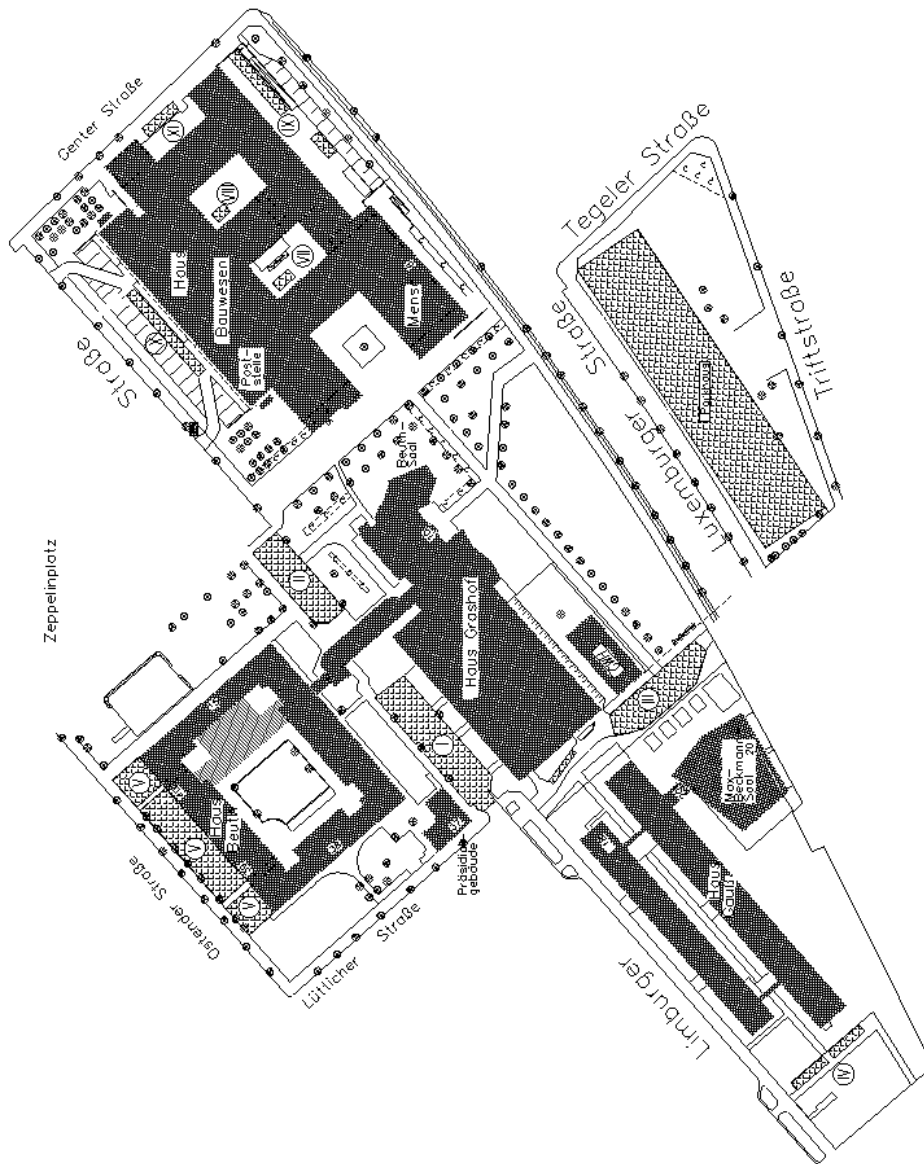
(3) Inhaber/innen von Schwerbehindertenausweisen mit dem Kennzeichen „G“ sowie Lehrbeauftragte an der TFH erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. auf die Miete, beim Abschluss eines Mietvertrages jedoch nicht auf den Pfandbetrag.

§ 5 Mietverträge

Mietverträge werden von der Hausverwaltung, Referat III B, Haus Beuth, Raum 8 abgeschlossen. Die Pfandzahlung ist in der Kasse, Präsidialgebäude, Raum 211 zu leisten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.



Zwischen

der Technischen Fachhochschule Berlin,
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten, - im folgenden Vermieter genannt -

und

Herrn

im folgenden Mieter genannt -

wird folgender
M i e t v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 - Gegenstand -

Der Vermieter überlässt dem Mieter zum Abstellen des Kraftfahrzeuges

gegen Entgelt einen Stellplatz auf der Parkfläche auf dem Campus Wedding
in 13353 Berlin.

§ 2 - Miethöhe

(1) Die im voraus zu zahlende Miete je Monat beträgt z. Zt. 15,00 € (i.B.: Fünfzehn Euro).

(2) Die Miete ist im voraus bis spätestens zum 3. Werktag nach Monatsbeginn auf folgendes
Konto zu überweisen:

Kasse der TFH, 13353 Berlin,
Kto.- Nr.: 66 000 104 00, Landesbank Berlin (BLZ 100 500 00)
Verw.zweck:

§ 3 - Vertragsdauer und -beendigung

(1) Der Vertrag beginnt am ; er läuft bis auf weiteres.

(2) Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 14 Tagen
zum Monatsende möglich.

§ 4 - Rechte und Pflichten

(1) Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich über Schäden und Gefahrenstellen
auf dem Stellplatz und der Zufahrt.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, nur zugelassene und verkehrssichere Kraftfahrzeuge abzu-
stellen.

(3) Die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten ist auf dem gesamten Grundstück unzulässig.

(4) Dem Mieter ist bekannt, dass eine - auch vorübergehende - Überlassung des Stellplatzes an Dritte nicht zulässig ist.

(5) Der Mieter verpflichtet sich zur Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Nutzern des Grundstücks.

(6) Im Interesse der Sicherheit ist vom Mieter zu beachten, dass im Bereich der Stellplätze nur im Schrittempo gefahren werden darf und im übrigen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten. Das unnötige Laufenlassen und das Ausprobieren der Motoren ist nicht erlaubt.

§ 5 - Haftung für Mängel und Schäden

(1) Der Vermieter übernimmt keine weitere Haftung als die gesetzlich vorgesehene für die abgestellten Fahrzeuge. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Fahrzeuge, des Zubehörs und von Gegenständen in oder an den Fahrzeugen wird nur in diesem Rahmen Ersatz geleistet. Die Stellplätze werden nicht bewacht.

(2) Der Mieter haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden, der dem Vermieter durch das Abstellen seines Kraftfahrzeugs entsteht.

§ 6 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Technische Fachhochschule Berlin
Im Auftrag

(Vermieter)

Berlin, den

(Mieter)